



**Österreichischer
Städtebund**
LANDESGRUPPE
OBERÖSTERREICH

Präsidium

**Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz**

Altes Rathaus, Hauptplatz 1, 4041 Linz

Telefon +43 (732) 7070-1130

Fax +43 (732) 7070-541130

staedtebund@mag.linz.at

www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:

0025769/2021 MDion Präs/KZL

bearbeitet von:

Mag.a Gudrun Koppensteiner / +43 (732) 7070-1130

elektronisch erreichbar:

gudrun.koppensteiner@mag.linz.at

Linz, 19.03.2021

"Camping"

Landesgesetz, mit dem das Oö. Tourismusgesetz 2018, die Oö. Bauordnung 1994, das Oö. Grundverkehrsgesetz 1994, das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 und das Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz geändert und das Oö. Campingplatzgesetz aufgehoben werden (Oö. Campingrechtsänderungsgesetz 2021)

Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes gibt in Zusammenarbeit mit den Geschäftsbereichen Bau- und Bezirksverwaltung sowie Abgaben und Steuern der Stadt Linz folgende Stellungnahme ab:

Allgemeines, finanzielle Belastungen:

Der vorliegende Entwurf wird grundsätzlich begrüßt, da er neben einer generellen Modernisierung der rechtlichen Rahmenbedingungen für Campingplätze auch Möglichkeiten vorsieht, das illegale Campieren zu unterbinden.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 70 Abs. 2:

Hier wird definiert, was unter Campieren im Sinne des vorliegenden Gesetzes zu verstehen ist. Insbesondere Abs. 2 Ziff. 2 stellt klar, dass als Campieren auch „... *der über ein kurzes Verweilen hinausgehende Aufenthalt...in oder neben einem abgestellten Fahrzeug (insbesondere Wohnanhänger, Wohnmobil oder Mobilheim) gilt*“.

Aus den Erläuterungen geht hervor, dass damit auf den allgemeinen Begriff des „Fahrzeuges“ abgestellt wird. Es sollen nicht nur die typischen Campingfahrzeuge, wie Wohnanhänger oder Wohnmobile, sondern Fahrzeuge im Generellen, also auch Pkw, Lkw o.ä. mitumfasst sein. Damit wären auch andere Anhänger als Wohnanhänger mitumfasst (etwa Transportanhänger mit Plane o.ä.).

Laut Abs. 2 letzter Satz *„liegt ein kurzes Verweilen vor, wenn der Aufenthalt innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden über 90 Minuten nicht hinausgeht.“*

Dies würde allerdings bedeuten, dass „bloßes“ Sitzen im Auto oder Verweilen dort länger als 90 Minuten innerhalb von drei Stunden bereits als Campieren gälte. Hier stellt sich die Frage, ob dieser Zeitraum nicht zu kurz bemessen ist. Denn es soll ja eigentlich das längere Schlafen bzw. Übernachten im Auto unterbunden werden und nicht etwa ein „im Auto sitzen“ zum Zwecke des Wartens auf eine andere Person oder ähnliches. Demnach würde ein Angehöriger, der vor einem Krankenhaus auf eine Person wegen einer längeren Behandlung wartet, ab der 91. Minute ebenfalls schon unter den Begriff „Campieren“ fallen. Hier sollte eine Klarstellung erfolgen.

In diesem Zusammenhang ist jedoch zu berücksichtigen, dass Campieren außerhalb von Campingplätzen nach wie vor nicht generell untersagt ist, sondern nur dann, wenn die Gemeinde das ausdrücklich untersagt:

Zu § 76 Abs. 1

Danach kann die Gemeinde *zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen für die Sicherheit, die Gesundheit, den Schutz der örtlichen Gemeinschaft, die Landwirtschaft, den Tourismus*



oder den Naturhaushalt sowie das Orts- und Landschaftsbild durch Verordnung bestimmen, dass Campieren außerhalb von Campingplätzen

- 1. nur an bestimmten Orten zulässig ist oder*
- 2. an bestimmten Orten unzulässig ist oder*
- 3. im gesamten Gemeindegebiet unzulässig ist.“*

Die Einführung einer Bestimmung, die die Möglichkeit schafft, das „Wild-Campieren“ zu verbieten, wird ausdrücklich begrüßt. Die Gemeinde kann individuelle Regelungen für bestimmte Bereiche oder für das gesamte Gemeindegebiet verordnen. Dies war bisher nur im Wege einer ortspolizeilichen Verordnung möglich.

Es sollte jedenfalls auch möglich sein, die (Un-)Zulässigkeit näher und differenzierter zu regeln und etwa auch Ausnahmen von einem örtlichen Campierverbot vorzusehen. Aktuell wird etwa in Linz das Campieren am Urfahrner Jahrmarktgelände mittels ortspolizeilicher Verordnung grundsätzlich verboten. Davon ausgenommen ist jedoch (1.) das Campieren von Mitarbeitern im Rahmen von Zirkussen, Messen, Jahrmärkten und dergleichen sowie (2.) das Campieren im Rahmen von nach dem Oö. Veranstaltungsgesetz 1992 i. d. g. F. genehmigten Veranstaltungen. Es wird um Klarstellung ersucht, dass diese Differenzierung auch im Rahmen der neuen Regelung des § 76 Abs. 1 weiterhin möglich ist.

Zu § 76 Abs. 2

Danach hat die Gemeinde „...bestimmte Orte oder Gebiete, für die eine Verordnung nach Abs. 1 besteht, im erforderlichen Umfang in geeigneter Form als solche zu kennzeichnen“.

In den Erläuterungen wird dazu angemerkt, dass im Sinn der Rechtssicherheit für die Betroffenen derartige Orte oder Gebiete durch entsprechende Hinweistafeln zu kennzeichnen sind.

Leider wird hier nicht genauer geregelt, in welcher Form eine Verordnung, die das ganze Gemeindegebiet betrifft, kundzumachen ist. Würde man davon ausgehen, dass neben jeder Ortstafel eine Kundmachung in Form einer Zusatztafel o.ä. zu erfolgen hat, so würde das für Linz einen nicht zu rechtfertigenden Aufwand bedeuten, verfügt Linz doch über eine sehr große Zahl an Ortstafeln. Zudem wäre die Fehlerquote zu hoch (Stichwort „vergessene Ortstafel“). Diesbezüglich wäre daher eine Klarstellung erforderlich.



Zu § 79:

Danach „...haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Vollziehung des § 76...mitzuwirken“

Diese Regelung wird ausdrücklich begrüßt. Eine Mitwirkung der Polizei an der Vollziehung des Gesetzes ist hier essentiell. Weiters wird dringend angeregt, dass **auch die Organe der öffentlichen Aufsicht in diese Regelung mit aufgenommen werden**, damit auch die Ordnungsdienste von Linz und Wels mit den vollen Kontrollbefugnissen wie die Polizei ausgestattet werden können. Nur so kann sichergestellt werden, dass Campingverbote auch wirksam umgesetzt bzw. durchgesetzt werden können.

Die derzeit laufende Begutachtung der Novelle zum Oö. Tourismusgesetz wird zum Anlass genommen weitere Änderungsvorschläge einzubringen, die es den Gemeinden ermöglichen würden, die Freizeitwohnungspauschale und den Zuschlag ein Stück weit effizienter zu administrieren. Diese Vorschläge wurden auch bereits an die Direktion Inneres und Kommunales übermittelt.

§ 54 Abs 3a Oö TG idgF lautet:

„Nicht als Freizeitwohnungen gelten überdies Wohnungen, die nicht vermietet sind und im Eigentum einer gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung oder eines Unternehmens, dessen Betriebsgegenstand die Schaffung von Wohnraum ist, stehen.“

Diese Bestimmung sollte um die – den §§ 34ff BAO entnommenen – allgemeinen Kriterien der „Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit“ ergänzt werden, sodass diese Bestimmung neu wie folgt lauten würde:

*„Nicht als Freizeitwohnungen gelten überdies Wohnungen, die nicht vermietet sind und im Eigentum einer gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung oder eines Unternehmens, dessen „**ausschließlicher und unmittelbarer**“ Betriebsgegenstand die Schaffung von Wohnraum ist, stehen.“*

§ 55 Abs 3 Oö TG idgF lautet:

„Die Abgabe wird mit 1. Dezember für das jeweilige Kalenderjahr fällig. Wird eine Freizeitwohnung vor diesem Zeitpunkt aufgegeben, wird die Abgabenschuld spätestens ein Monat nach der Aufgabe fällig.“

Der 1. Satz sollte wie folgt geändert und § 55 Abs. 3 leg cit sollte um nachstehend angeführtem Satz zu ergänzt werden:

„Die Abgabe wird mit 1. Februar des auf den Abgabezeitraum folgenden Kalenderjahres fällig. ...“

„Gibt die Eigentümerin bzw. der Eigentümer der Behörde die Wohnnutzfläche bekannt, so ist der sich hieraus ergebende Abgabebetrag vollstreckbar, sollte nicht die Abgabepflicht bestritten bzw. die Festsetzung der Abgabe beantragt werden (§ 201 BAO).“

Begründung: Budgetierungsprozesse werden durch die Änderung der Fälligkeit wesentlich einfacher. Die jetzt durch den Fälligkeitszeitpunkt und den gesetzlich determinierten Mahnlauf (§§ 227f BAO) bedingten Rechnungsabgrenzungen entfallen somit.

Derzeit muss auch in Fällen, wo keine Bestreitung der Abgabepflicht plus Offenlegung der Nutzfläche und somit indirekt auch des Abgabebetrages vorliegt, eine Festsetzung der Abgabe vorgenommen werden, um letztlich eine vollstreckbare Forderung zu generieren (§§ 226, 201f BAO). Um dies zu beschleunigen, erscheint eine autonome Vollstreckbarkeitsanordnung im Oö TG analog der vom Bundesgesetzgeber vorgenommenen Änderung des § 11 Abs. 3 KommStG zweckmäßig.

§ 55 Oö TG idgF sollte um folgende rechtliche Fiktion – z.B. in dessen Abs. 4 – ergänzt werden:

„Die Freizeitwohnungspauschale ist an die Gemeinde unaufgefordert unter Bekanntgabe der Nutzfläche der Freizeitwohnung sowie allfälliger Berechnungen gemäß Abs. 2 zu entrichten. *Bleibt die Behauptung, wonach ein Grund oder mehrere Gründe des § 54 Abs. 2 vorliegen würden, trotz behördlicher Aufforderung hierzu ohne ausreichende Bescheinigung, so gilt die Wohnung für den betreffenden Abgabezeitraum als Freizeitwohnung.*“

Begründung:

Viele Eigentümer weigern sich, Unterlagen zum Nachweis des Vorliegens der Gründe nach § 54 Abs. 2 Z 3 vorzulegen und bestreiten das Vorliegen einer Freizeitwohnung durch schlichte Behauptungen. Da der – nach allgemeinen Grundsätzen maßgebenden – erhöhten Mitwirkungspflicht nicht Rechnung getragen wird, ist die Abgabe festzusetzen, nachdem objektiviert ist, dass die Vorgaben von § 54 Abs. 2 Z 1 (Wohnungen, in das Gebäude- und Woh-



Österreichischer
Städtebund

nungsregister eingetragen sind) + Z 2 (Wohnungen, die länger als 26 Wochen keinen Hauptwohnsitz darstellen) leg cit vorliegen. In der dagegen erhobenen Beschwerde werden oftmals immer noch keine Unterlagen vorgelegt, sodass die Beschwerdeentscheidung den ursprünglichen Bescheid bestätigt. Erst im Verfahren vor dem Oö LVwG werden manchmal Unterlagen vorgelegt, sodass in diesen Fällen der Bescheid ersatzlos zu beheben ist.

Dies ist nicht verwaltungsökonomisch, weshalb entweder eine Präklusivfrist (iSv. „*Unterlagen können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis z.B. 30. November eines Jahres einlagen*“) vorgesehen werden sollte oder eine Fiktion (siehe o.a. Vorschlag).

Mit freundlichen Grüßen
Die Leiterin der Geschäftsstelle

Mag.a Dr.in Julia Eder

(elektronisch beurkundet)



@ AMTSSIGNATUR
Landeshauptstadt Linz

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <http://www.linz.at/amtssignatur>